

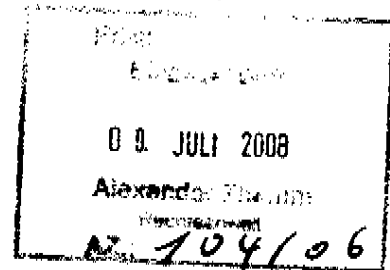
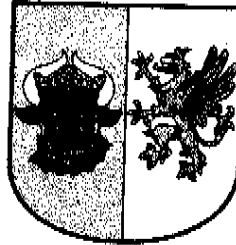
Landgericht Rostock

Ausfertigung

Geschäftsnummer

1 S 176/07

49 C 453/06 AG HRO



Beschluss

In dem Rechtsstreit



gegen

MR Branchen und Telefon Verlagsgesellschaft mbH

hat das Landgericht Rostock, I. Zivilkammer, durch Präsident des Landgerichts Dr. Hückstädt, Richter am Landgericht Apprich und Richter am Amtsgericht Dr. Knop am 01.07.2008 einstimmig beschlossen:

1. **Die Berufung der Beklagten vom 24.08.2007 gegen das Urteil des Amtsgerichts Rostock vom 07.06.2007 - 49 C 453/06 - wird gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen.**
2. **Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung.**

Gründe:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere form- und fristgemäß eingelegt und begründet. Sie war jedoch gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen, da sie keine Aussicht auf Erfolg, die Rechtssache zudem keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil nicht erfordert. Auf die Gründe des Hinweisbeschlusses der Kammer vom 03.06.2008 wird gemäß § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO verwiesen.

Einwände hiergegen hat die Beklagte nicht erhoben. Soweit sie mit Schriftsatz vom 27.06.2008 ankündigt, im Verfahren 1 S 174/07 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einzulegen, und aus diesem Grunde die Aussetzung des hiesigen Verfahrens anregt, bietet dies keinen Anlass zu einer abweichenden Entscheidung. Eine Aussetzung kommt schon deshalb nicht

Blatt 2

in Betracht, weil die Nichtzulassungsbeschwerde gemäß den §§ 544 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO idF. des Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I 2006, 3416) unzulässig ist.


Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Hückstädt

gez. Apprich

gez. Dr. Knop

Ausgefertigt
Rostock, den 07.07.08


Knüttel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

